	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00


ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

# QMF

**3\_01\_QMF\_001\_Teil6\_AGB\_ISE\_Softwarezukauf\_Typ\_D\_deutsch\_03**

## **AGB Ë Softwarezukauf (deutsch)**

	Erstellt :	Geprüft :	Freigegeben :	Freigegeben :
<b>Firma:</b>	ISE	ISE	ISE	ISE
<b>Datum:</b>	06.01.2014			
<b>Name:</b>	A. KUBISCH			
<b>Zeichen:</b>				
<b>Archiv Nr.:</b>	I:\QM-ISO2000-aktuell\3-UnterstützendeProzesse\3_01_Einkauf\3_01_QMF\3_01_QMF_001_Teil6a_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_01.doc			Seite 1 von 7

	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A. 1220 Wien, Austria

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ISE GmbH Software Zukauf

### Präambel

ISE-Industrie Software Entwicklung GmbH (in der Folge kurz sISE%) wird für seinen Kunden ein Automations-Komplettprojekt erledigen. Auf Grundlage der von ISE für seinen Kunden erstellten Planung der Software und der erstellten Funktionsspezifikation wird die Entwicklung der entsprechenden projektbezogenen Software gemäß separater Bestellung/Kaufvertrag auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen an den Auftragnehmer als Subunternehmer vergeben. Kunde kann auch ISE selbst sein.

### I. Geltungsbereich


1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ISE und ihren Auftragnehmern im Bereich sSoftware Zukauf%ausschließlich.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertrags- und Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers werden weder akzeptiert noch Vertragsbestandteil und gelten als nicht vereinbart, selbst wenn ISE Kenntnis davon hat, es sei denn, ISE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn diesen seitens ISE nicht widersprochen wird.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ISE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen von Produkten und Leistungen annimmt oder diese bezahlt.
4. Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie seiner Anlagen bzw. Beilagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
5. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese AGB auch für künftige Leistungen gemäß Punkt 1., selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

### II. Fachliche Qualifikation

1. Der Auftragnehmer erklärt, insbesondere auf dem Gebiet des von ISE ausgeübten Betriebsgegenstandes, im Bereich der Softwareentwicklung über entsprechende Fachkenntnisse und langjährige Erfahrung zu verfügen. Diese sind nachzuweisen durch geeignete schriftliche Projektreferenzen.
2. Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von sPharmaprojekten%erklärt der Auftragnehmer, über die entsprechenden branchenspezifischen Verhaltensregeln Bescheid zu wissen. Im Falle etwaiger Unklarheiten hat der Auftragnehmer unverzüglich mit ISE Rücksprache zu halten.

### III. Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer hat eine Software in Entsprechung der separaten Bestellung/Kaufvertrag zu entwickeln, die der Anforderung der ihm von ISE übergebenen Funktionsspezifikation genügt.
  - 1.1. Die Struktur der vom Auftragnehmer zu erstellenden Software und der vom Auftragnehmer zu erstellenden Dokumentation hat gemäß den Vorgaben von ISE zu erfolgen (Funktionsspezifikation, Softwaredesignspezifikation, Pflichtenheft), welche integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
  - 1.2. Im Falle der Missachtung dieser Vorgaben gehen Kosten zur Ausbesserung zu Lasten des Auftragnehmers.
  - 1.3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
2. Der Auftragnehmer hat ISE die Abnahmefähigkeit der Software schriftlich mitzuteilen und zur Abnahme aufzufordern.
  - 2.1. Zur Abnahme findet nach Wahl von ISE entweder eine gemeinsame Besichtigung der Software und der Dokumentation statt oder wird diese bei Übernahme des Gesamtprojektes durch den Endkunden vorgenommen.
    - 2.1.1. Bei sPharmaprojekten%ist die Projektfertigstellung durch die Validierung (Teil OQ) definiert.
    - 2.1.2. Allfällige Validierungsmängel an Software und Dokumentation sind unverzüglich nach Vorliegen des Validierungsberichtes (Teil OQ) zu beheben und dokumentiert nachzutesten.
  - 2.2. Hierbei protokollieren die Vertragsparteien schriftlich, welchen vorgegebenen Spezifikationen die Software nicht nachkommt.
  - 2.3. Am Ende der Dokumentation ist schriftlich von ISE zu vermerken, ob die Software in der Hauptsache als vertragsgemäße Leistung anerkannt wird.
  - 2.4. Der Auftragnehmer hat auf diese Abnahmeerklärung nur dann einen Anspruch, wenn die Software und Dokumentation in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Funktionsspezifikation erfüllt.
  - 2.5. Um eine ordnungsgemäße Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer alle ihm aufgetragenen Arbeiten vollständig und dokumentiert und durch Übergabe des vollständig dokumentierten Source-Codes abschließen.
  - 2.6. Festgehalten wird, dass die vollständige Dokumentation der Software eine Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers darstellt.
  - 2.7. Das Ende der Arbeiten des Auftragnehmers muss von der Projektleitung der ISE festgestellt werden.
3. Sollte es dem Auftragnehmer nicht möglich sein, die ihm beauftragten Arbeiten anzutreten oder fertig zu stellen, muss eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers an ISE in angemessener Frist (erfahrungsgemäß 8 Wochen) vor Einstellung der Arbeiten zugestellt werden.
  - 3.1. Im Falle des Zuwiderhandelns durch den Auftragnehmer erlischt jede finanzielle Verpflichtung von ISE bzw. können sämtliche Folgekosten an den Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.


	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

- 3.2. ISE kann vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser sämtliche im Rahmen der Erfüllung der separaten Bestellung/Kaufvertrag entstandenen Zwischen- und Endergebnisse herausgibt.
4. Innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von 1 Jahr nach Abschluss der beauftragten Leistungen muss der Auftragnehmer ISE für Information und Support gemäß den vereinbarten Stundensätzen zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat ISE unverzüglich über allfällige Änderungen der Kontaktinformationen schriftlich zu verständigen, widrigenfalls Ersatzvornahmen zu seinen Lasten gehen. Sollte ein Support-Einsatz vor Ort notwendig sein, so hat der Auftragnehmer binnen 24 Stunden ab Verständigung mögliche Terminvorschläge für die folgende Woche bekannt zu geben.


#### IV. Rechte und Pflichten

1. Alle im Rahmen der Softwareerstellung durch den Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten sind ISE offen zu legen.
  - 1.1. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber den Objekt- und Source-Code des Programms und die zugehörige Dokumentation nach erster Aufforderung an ISE zu übergeben. Dazu wird der Auftragnehmer ISE den Objekt- und Source-Code, die zugehörige Dokumentation, die benötigten Bibliotheken und das im Source-Code inkludierte Know-how auf einem Datenträger nach der Wahl von ISE zur Verfügung stellen. Unter Know-how wird das gesamte für die Fertigung der Software erforderliche technische Wissen, sämtliche Kenntnisse und Unterlagen und alle weiteren Informationen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verstanden
  - 1.2. Im Fall der Missachtung dieser Vereinbarung gehen sämtliche Kosten der Nacharbeiten zu Lasten des Auftragnehmers und behält sich ISE die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens jedenfalls vor.
2. Sämtliche im Rahmen des Projektes durchzuführenden Aufgaben des Auftragnehmers sind ausschließlich durch diesen persönlich oder durch eine separat bekannt zu gebende, gemäß Punkt II. fachlich qualifizierte Person zu erbringen.
  - 2.1. Eine Verhinderung der genannten Person ist termingerecht schriftlich mitzuteilen.
  - 2.2. Eine Ersatzperson kann durch ISE ohne weitere Begründung abgelehnt werden.
3. Eine Weitergabe des Auftrages durch den Auftragnehmer an einen Drittunternehmer ist nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ISE möglich.
  - 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm beauftragten Drittunternehmer in gleicher Weise vertraglich zu binden, wie er selbst nach diesen Bestimmungen und dem separaten Auftrag gebunden ist.
  - 3.2. Der Auftragnehmer übernimmt für den von ihm bestellten Drittunternehmer gegenüber ISE die volle wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung und hat ISE in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ISE übermittelte Softwareplanung und Funktionsspezifikation auf Richtigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
  - 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung des Projektes auftretende Plan- oder Vorgabefehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - 4.2. Sollte ein offensichtlicher Mangel vom Auftragnehmer dennoch durchgeführt werden, so erfolgt die Behebung dieses Mangels auf seine Kosten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
  - 4.3. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, ISE unverzüglich schriftlich über nichtprojektdienliche, termingefährdende oder nicht durchführbare Arbeiten zu informieren.
5. Innerhalb des Auftragszeitraumes hat der Auftragnehmer über erste Aufforderung von ISE spätestens innerhalb 48 Stunden am Einsatzort zu erscheinen.
  - 5.1. Erscheint er nicht, gilt eine Nachfrist von 24 Stunden als gesetzt.
  - 5.2. Sämtliche nach Ablauf der Nachfrist durch sein unentschuldigtes Nichterscheinen entstehende Folgekosten können von ISE an den Auftragnehmer verrechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
6. Alle durch ISE zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an ISE notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben ausschließliches Eigentum der ISE. Der Vertragspartner erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte und hat der Vertragspartner ISE im Fall des Zuwiderhandelns schad- und klaglos zu halten.
  - 6.1. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der ISE dürfen solche Informationen . außer für Lieferungen an ISE . nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung und nach Wahl von ISE sind alle von ISE stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ISE zurückzugeben oder zu vernichten.
  - 6.2. ISE behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit ISE diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

- 6.3. Erzeugnisse, die nach von ISE entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge von ISE.
- 6.4. Von ISE dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen sind geistiges Eigentum der ISE bzw. der Kunden der ISE.
7. Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit erstellte Unterlagen und Software sind ausnahmslos geistiges Eigentum der ISE bzw. deren Kunden.
- 7.1. Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer ISE an dem im Rahmen des Projektes erstellten Programm, dem Objekt-Code, dem Source-Code und seiner Dokumentation - alleinig und ausschließlich - alle zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein, insbesondere das Recht die Software nach seinem Belieben in jeder erdenklichen Art zu nutzen.
- 7.2. Dazu gehört insbesondere das Recht, das Programm in beliebiger Weise in eigenen und fremden Betrieben laufen zu lassen, es zu vervielfältigen und auf welche Art auch immer zu verbreiten, vorzuführen oder über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers die Software und die Dokumentation nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, weiterzuentwickeln oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen des Programms, des Source-Codes und der Dokumentation zu verwerten. Dem Auftragnehmer ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ISE nicht gestattet, die für ISE erstellte Software und die Dokumentation zu bearbeiten, weiterzuentwickeln oder in sonstiger Weise umzugestalten.
- 7.3. ISE ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers einzelne oder sämtliche eingeräumte Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen
- 7.4. Dem Auftragnehmer wird kein wie immer geartetes Verwertungsrecht an den entwickelten Produkten eingeräumt.
- 7.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Papiere zu unterzeichnen oder Schritte zu unternehmen, die zur Sicherung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erforderlich sind. Hiefür steht dem Auftragnehmer keine besondere Vergütung zu.
- 7.6. Der Auftragnehmer erklärt, dass alle zur Rechtseinräumung gemäß Punkt IV.8. erforderlichen Rechte am erstellten Programm ausschließlich dem Auftragnehmer zustehen, dass die Nutzung des Programms, des Source-Codes und der Dokumentation keine Rechte Dritter verletzt und er auch noch nicht zugunsten eines anderen ganz oder teilweise über diese Rechte verfügt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ISE für alle berechtigten Ansprüche Dritter, die diese wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte im Zusammenhang mit der erstellten Software bzw. erbrachten Leistung geltend machen, schad- und klaglos zu halten.
8. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 8.1. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ISE.
- 8.2. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 8.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer unverzüglich ISE zu benachrichtigen.
- 8.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die ISE wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ISE geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 8.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ISE hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ISE zumutbar.
- 8.7. Sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten sämtliche in der Bestellung/Kaufvertrag angeführten Termine als Fixtermine vereinbart.
- V. Konkurrenzverbot-Konkurrenzklausele**
1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zumindest für die Dauer eines Jahres ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit ISE, nicht für Kunden der ISE Arbeiten auf eigene Rechnung durchzuführen, eben solche anzubahnen oder weiterzuvermitteln und nicht für Unternehmen, die auf dem Gebiet der ISE tätig sind, selbständig oder unselbständig tätig zu werden. Unter „Kunden“ sind die in der Bestellung/Kaufvertrag genannten Personen und Unternehmen zu verstehen.
2. Im Falle des Zuwiderhandelns hat ISE Anspruch auf einen verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalen Schadenersatz bis zur Höhe des 3-fachen Auftragsvolumens. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
3. Diese Vereinbarung bleibt mindestens 2 Jahre nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bestehen und kann nur schriftlich durch ISE vorzeitig außer Kraft gesetzt werden.

	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

#### **VI. Honorar, Auslagenersatz im Falle einer Abrechnung nach Aufwand gemäß Bestellung/Kaufvertrag**

1. Sämtliche Arbeiten des Auftragnehmers werden nach Aufwand abgerechnet. Das Honorar des Auftragnehmers wird auf Basis eines in der separaten Bestellung/Kaufvertrag zu vereinbarenden Stundensatzes bezahlt. Reisezeiten von und zum Einsatzort werden grundsätzlich nicht bezahlt.
  - 1.1. Falls vereinbart, sind Hotelkosten, Flugkosten, sonstige Reisekosten auf mittlere Klasse beschränkt und werden direkt bzw. unmittelbar nach Übergabe der Originalrechnungsbelege gegen wöchentliche Abrechnung ausbezahlt.
  - 1.2. Im Falle der dienstlichen Nutzung eines PKW erhält der Auftragnehmer, nach Nachweis der entsprechenden Kilometer, ein Kilometergeld von " 0,35 pro Kilometer vergütet.
  - 1.3. Insoweit diese Auslagen einen Betrag von " 100 pro Tag übersteigen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies ISE unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls der Auftragnehmer solche Auslagen nicht ersetzt begehren kann.
2. Sämtliche Honorarzahungen an den Auftragnehmer sind erst nach Vorlage der von der ISE- Projektleitung abgezeichneten Stundenachweise und entsprechenden Tätigkeitsberichten fällig.
  - 2.1. Die Stundennachweise sind wöchentlich vorzulegen.
  - 2.2. Ist keine andere Vereinbarung getroffen worden, so sind Rechnungen innerhalb von 15 Tagen nach Einlangen netto ohne jeden Abzug zahlbar.


#### **VII. Werklohn im Falle einer Abrechnung nach Pauschale gemäß Bestellung / Kaufvertrag**

1. Sämtliche beauftragten Arbeiten des Auftragnehmers werden als Pauschalauftrag erbracht und werden auch ausschließlich in Entsprechung der separaten Bestellung/Kaufvertrag pauschal entlohnt.
  - 1.1. Mit dem einvernehmlich festgelegten pauschalen Werklohn sind sämtliche weiteren Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere die Übertragung der immateriellen Rechte gemäß IV.7. abgegolten.
  - 1.2. Ein über den vereinbarten pauschalen Werklohn hinausgehender Entgeltanspruch besteht nicht.
2. ISE verpflichtet sich, bei Auftragsübernahme durch den Auftragnehmer eine Anzahlung von 20% zu leisten.
  - 2.1. Nach der Zwischenabnahme (FAT) gemäß Punkt VIII.2. wird ISE eine weitere Teilzahlung von 50% leisten.
  - 2.2. Der Restbetrag wird frühestens nach Übernahme des Auftragswerkes durch den Kunden von ISE oder durch ISE fällig.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftragnehmer mit Vergütungsansprüchen von ISE ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von ISE ausdrücklich anerkannt wurden.
5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Vertragspartner ausschließlich wegen gerichtlich festgestellter oder von ISE ausdrücklich anerkannter Gegenansprüche zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit der tatsächlich von ISE beauftragten Leistung stehen.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Endabnahme durch den Endkunden.
2. Es findet eine gemeinsame Zwischenabnahme (FAT) zwischen dem Auftragnehmer und ISE vor Ort (Lieferort) statt.
  - 2.1. Dabei ist das vom Auftragnehmer hergestellte Auftragswerk von diesem vor Ort (Lieferort) für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu demonstrieren und sind erste funktionale Tests durchzuführen.
  - 2.2. Während dieser Zwischenabnahme und der darauf folgenden Inbetriebnahme auftretende Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben.
  - 2.3. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so wird ISE auf Kosten des Auftragnehmers die entsprechende Ersatzvornahme ohne weitere Nachfristsetzung tätigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
3. Vor der tatsächlichen Übernahme des Auftragswerkes durch ISE findet eine Leistungsabnahme durch ISE im Rahmen der Inbetriebnahme vor Ort (Lieferort) statt.
  - 3.1. Während dieser Leistungsabnahme und der darauf folgenden Inbetriebnahme auftretende Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben.
  - 3.2. Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so wird ISE auf Kosten des Auftragnehmers die entsprechende Ersatzvornahme ohne weitere Nachfristsetzung tätigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
4. Für den Fall, dass Mängel nach Abnahme des Komplettprojektes durch den Kunden auftreten, wird ISE den Auftragnehmer hiervon unverzüglich verständigen und sind diese im Rahmen der Gewährleistung binnen 2 Tagen durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ISE jedenfalls vorbehalten.
5. Sollte der Auftragnehmer die Mängelverbesserung durch ISE wünschen, so hat er dies schriftlich anzuweisen. Eine derartige Mängelbehebung befreit den Auftragnehmer jedoch auf keinen Fall von den von ihm zu vertretenden Mängeln und bleibt ISE die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens jedenfalls vorbehalten.



	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

#### **IX. Zusatzleistungen**

1. Die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. der beauftragten Leistung gemäß der separaten Bestellung/Kaufvertrag ist ausschließlich ein Pauschalauftrag.
2. Etwaige notwendige Zusatzleistungen sind jedenfalls schriftlich zu fixieren und werden nach Einheitspreis honoriert.
3. Die Einheitspreise richten sich nach der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Einheitspreisliste, welche vor Auftragsübernahme übergeben wird.
4. Regieleistungen fallen nicht an und werden daher keinesfalls gesondert honoriert.
5. Alle in der Bestellung/Kaufvertrag festgelegten Lieferungen/Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Nebenarbeiten enthalten, die zum Vertragsumfang und deren Grundlagen gehören, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind.

#### **X. Rechtstellung des Auftragnehmers**

1. Der gegenständliche Vertrag unterliegt den Regeln des Werkvertrages.
2. Eine Anmeldung des Auftragnehmers zur Sozialversicherung erfolgt nicht.
3. Über seine Tätigkeit legt der Auftragnehmer buchungsfähige Fakturen in wöchentlichen Abständen.
4. Die Versteuerung seines Einkommens obliegt dem Auftragnehmer selbst.

#### **XI. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

1. In Ergänzung zu Punkt IV.6. ist es dem Auftragnehmer untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der ISE und ihrer Kunden erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzugeben.
2. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Sie besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange der ISE und deren Kunden, die der Auftragnehmer zufällig, also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, auf Basis dieses Vertrages erworben hat.
3. Der Auftragnehmer hat sich vor allem bei Arbeiten beim Endkunden vor Ort jegliche Kommentierung von ISE zu enthalten, sofern er ISEs Leistung nicht positiv herausstreicht.

#### **XII. Beendigung**


1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund schriftlich für beendet zu erklären.
2. Insoweit jedoch eine solche Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragspartner einen Schaden herbeizuführen geeignet ist und es dem beendigungswilligen Vertragspartner zumutbar ist, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch durch angemessene Frist fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet, widrigenfalls allfällige Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen ihn gestellt werden können.
3. Die vom Auftragnehmer gemäß diesen Bestimmungen zu entwickelnde Software stellt eine Gesamtleistung dar, welche nicht teilbar ist.
  - 3.1. Für den Fall, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 2. für den Auftragnehmer nicht zumutbar oder er dazu aus welchem Grund auch immer nicht bereit ist und die Fortführung der als einheitliche Leistung zu erbringenden Softwareentwicklung durch ISE oder einen von ISE separat zu beauftragenden Dritten zu erfolgen hat, wird ISE aufgrund der gemäß Punkt III.3.2. und Punkt IV.1 offengelegten Zwischenergebnisse den tatsächlichen Stand der Softwareentwicklung bzw. der erbrachten Leistung feststellen.
  - 3.2. Abhängig von dem tatsächlichen Entwicklungsstand der beauftragten Leistung ist ISE zu einer Preisminderung in Relation zur beauftragten unteilbaren Gesamtleistung berechtigt.
  - 3.3. Für die Feststellung des Entwicklungsstandes und die Einarbeitung in die laufende Tätigkeit des Auftragnehmers werden dem Auftragnehmer zusätzliche 20% der Auftragssumme abgezogen.
4. Falls aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, eine Weiterführung der bestellten Projektarbeiten nicht möglich ist, wird ISE bemüht sein, dem Auftragnehmer eine entsprechende Arbeit bei ähnlich gearteten Projekten zu ähnlichen Bedingungen anzubieten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers an ISE besteht in diesem Fall jedoch nicht.

#### **XIII. Haftung**

5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software und die Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch - insbesondere nach der ihm übergebenen Funktionsspezifikation - aufheben oder mindern.
6. Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist gemäß der separaten Bestellung/Kaufvertrag nimmt der Auftragnehmer erforderliche Anpassungen der Dokumentation kostenlos vor, soweit die Änderungen im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erfolgt sind.
7. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die im Rahmen der Bestellung/Kaufvertrag erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung der Software in irgendeiner Weise einschränken oder ausschließen.
8. Der Auftragnehmer haftet ISE gegenüber verschuldensunabhängig für alle Schäden und Nachteile, die ISE durch ihn oder durch sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen und hat ISE, insbesondere wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

#### **XIV. Allgemeines**

9. Alle angeführten Normen oder sonstige beigelegte Vereinbarungen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

	<b>Qualitätsmanagement Formular</b>	QMV Nr.:	3_01_QMV_001
	Dok.Nr.: <b>3_01_QMF_001_Teil6_AGB_ISE_Softwarezukauf_Typ_D_deutsch_03</b>	Version:	3.00

ISE GmbH, Mühlwasserstraße 34, A . 1220 Wien, Austria

10. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
11. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Anlagen bzw. Beilagen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
12. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
13. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Anlagen wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien vereinbart.
14. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
15. Die englische Version dieser Einkaufsbedingungen dient lediglich zum Zweck der Vereinfachung. Im Falle etwaiger Widersprüche gilt jedenfalls die deutsche Fassung.